

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 07. August

Nr. 31

2020

Inhalt:

- 137 Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antragsteller: Gemeinde Denkendorf, Wasseratal 2, 85095 Denkendorf; Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Erdaushubdeponie (DK 0-Deponie); Standort: Grundstücke Fl.-Nrn. 318/0 und 319/0 der Gemarkung Dörndorf, Gemeinde Denkendorf
- 138 Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antragsteller: Mayr Recycling GmbH, Von-Mergenthal-Str. 8, 86571 Langenmosen; Vorhaben: Anpassung der Rekultivierung der Schleifschlammeponie Hofstetten (DK 0-Deponie); Standort: Grundstück Fl.-Nr. 756/1 der Gemarkung Walting, Gemeinde Walting
- 139 Verordnung des Marktes Gaimersheim über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 01.07.2020
- 140 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Altmanstein vom 07.07.2020

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 137 **Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antragsteller: Gemeinde Denkendorf, Wasseratal 2, 85095 Denkendorf; Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Erdaushubdeponie (DK 0-Deponie); Standort: Grundstücke Fl.-Nrn. 318/0 und 319/0 der Gemarkung Dörndorf, Gemeinde Denkendorf**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dem Landratsamt Eichstätt liegt ein Antrag auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrWG für das oben genannte Genehmigungsvorhaben vor.

Durch den Antrag auf Errichtung einer Deponie ist auf Grund des § 7 Abs. 1 ff. UVPG i.V.m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wäre der Fall, sollte eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu dem Ergebnis führen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Errichtung der Deponie zu erwarten sind.

Im Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung wurden seitens der unteren Abfallrechtsbehörde, das Sg. 44 Umweltschutz-Technik, das Sg.

45 Naturschutz-Technik, das Sg. 42 Bauverwaltung, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt, die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt, das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, das Staatliche Bauamt Ingolstadt und diverse Umweltverbände wie z.B. der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. mit Schreiben vom 16.04.2020 beteiligt.

Das Sg. 44 Umweltschutz-Technik traf Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Luft und Klima wobei jeweils keine relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten seien.

Das Sg. 45 Naturschutz-Technik traf Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Böden, Landschaft und den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wobei jeweils keine relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten seien.

Die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt erkannte keine Relevanz der betrachteten Schutzgüter i.S.d. UVPG.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt traf Aussagen zu dem Schutzgut Wasser wobei jedoch keine relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten seien.

Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. erkannte keine Relevanz der betrachteten Schutzgüter i.S.d. UVPG

Das Landratsamt Eichstätt, Sg 44 Umweltschutz – staatliches Abfallrecht – kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung sämtlicher Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zu folgende Ergebnis:

Die allgemeine Vorprüfung der Auswirkungen der geplanten Errichtung der Deponie Dörndorf hat ergeben, dass die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG nicht bzw. derart geringfügig betroffen sind, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese zu erwarten sind. Es ist daher gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Herr Wolf, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-328).

Eichstätt, den 29.07.2020

Landratsamt Eichstätt

E w a l d, Regierungsrätin

- 138 **Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antragsteller: Mayr Recycling GmbH, Von-Mergenthal-Str. 8, 86571 Langenmosen; Vorhaben: Anpassung der Rekultivierung der Schleifschlammeponie Hofstetten (DK 0-Deponie); Standort: Grundstück Fl.-Nr. 756/1 der Gemarkung Walting, Gemeinde Walting**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dem Landratsamt Eichstätt liegt ein Antrag auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrWG für das oben genannte Genehmigungsvorhaben vor.

Durch den Antrag auf Errichtung einer Deponie ist auf Grund des §§ 9 Abs. 3, 7 Abs.1 UVPG i.V.m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wäre der Fall, sollte eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu dem Ergebnis führen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Errichtung der Deponie zu erwarten sind.

Im Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung wurden seitens der unteren Abfallrechtsbehörde, das Sg. 44 Umweltschutz-Technik, das Sg. 45 Naturschutz-Technik, das Sg. 42 Bauverwaltung, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt, die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt, das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, die Gemeinde Walting und diverse Umweltverbände wie z.B. der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. mit Schreiben vom 12.12.2019 beteiligt.

Das Sg. 44 Umweltschutz-Technik traf Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Luft und Klima wobei jeweils keine relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten seien.

Das Sg. 45 Naturschutz-Technik traf Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Böden, Landschaft und den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wobei jeweils keine relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten seien.

Die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt erkannte keine Relevanz der betrachteten Schutzgüter i.S.d. UVPG.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt traf Aussagen zu dem Schutzgut Wasser wobei jedoch keine relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten seien.

Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. erkannte keine Relevanz der betrachteten Schutzgüter i.S.d. UVPG

Der Isartalverein e.V. erkannte keine Relevanz der betrachteten Schutzgüter i.S.d. UVPG

Das Landratsamt Eichstätt, Sg 44 Umweltschutz – staatliches Abfallrecht – kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung sämtlicher Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zu folgende Ergebnis:

Die allgemeine Vorprüfung der Auswirkungen der geplanten Anpassung der Rekultivierung der Schleifschlammdeponie Hofstetten hat ergeben, dass die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG nicht bzw. derart geringfügig betroffen sind, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese zu erwarten sind. Es ist daher gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Herr Wolf, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-328).

Eichstätt, den 05.08.2020
 Landratsamt Eichstätt
 K o n r a d, Oberregierungsrätin

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Gaimersheim

139 Verordnung des Marktes Gaimersheim über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 01.07.2020

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 24.06.2020 die o.g. Verordnung beschlossen. Die Verordnung wurde am 06.07.2020 durch Aushang an den Gemeindefeln bekanntgemacht und trat eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung liegt während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Marktplatz 3 in Gaimersheim (Zimmer-Nr. 14) zur Einsicht aus.

Gaimersheim, den 04.08.2020

gez. C. W ü r f l e i n

Markt Altmannstein

140 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Altmannstein vom 07.07.2020

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,72 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,12 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

§ 10 a wird neu eingefügt:

Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 10 eine Gebühr wie folgt: Gebührensatz netto, USt-Tarif von 5 %, Gebührensatz brutto.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.“

Altmannstein, 07.07.2020

Markt Altmannstein

N. H u m m e l, 1. Bürgermeister